

Yc
5267



h



h. 89, 41.

Yc
5267

A. A. Hochm. Rath

der Stadt Leipzig

revidirte und verbesserte

Fleischer-Ordnung!

Anno 1695.

Gedruckt bey Andreas Zeidlern.



111
14 2

adina.

Dr.

... ..

... ..

... ..

... ..





Wir Bürger = Meister
und Rath der Stadt. Leipzig
thun hiermit kund / Ob wir wohl
hiebevot zu unterschiedenen mah-
len Verordnungen gestellet / wie
sich das Handwerk der Fleischhauer allhier so
wohl im schlachten als verkauffen zuverhalten /
so müssen wir doch misfällig vernehmen / daß
zeithero allerhand unbillige Bevortheilung /
Ubersetzung und andere Unordnungen sich ein-
schleichen wollen. Wann aber gemeiner Stadt
nicht wenig daran gelegen / daß auch hierinnen
alles so gut als zu geschehen möglich / eingerich-
tet / und allem besorglichen Schaden und Unheil
vorgebauet werde : Als haben wir die disfalls
verhandenen alten guten Ordnungen ander-
weit überleget / nach iesziger Zeit und Gelegen-
heit eingerichtet / aus solchen nachfolgende er-
neuerte Fleischer = Ordnung zu gemeinen Nutz
und besten verfasset / und damit darüber fortan
steiff und unverbrüchig gehalten werde / hiermit
publiciret / nemlich

) 2

Fürs

Fürs Erste sollen die Fleischer alles Vieh/
groß und klein ohn Unterscheid / nicht in ihren
Häusern / noch irgends anderswo / als in denen
hierzu bestimmten Schlacht- oder Kuttelhöfen
schlachten / auch darinne die gewöhnlichen
Schlachtstage / als Montag und Frentag / in
acht nehmen / und auffer vorfallenden Man-
gel und sonderbahren Bedürfnis / so wohl ohne
vorhergehendes Anmelden / an keinem andern
Tage / auch nicht in ihren Häusern / vielweni-
ger des Nachts schlachten / bey zehen Thaler
Straffe auff jedes Verbrechen.

Fürs Andere / kein Fleischer soll etwas
schlachten / bevor er es bey dem Fleischsteuer-
Einnehmer angegeben und das gewöhnliche Zei-
chen darauf gelöst / wie denn auch ein iegli-
cher das geschlachtete dem Fleisch-inspector ie-
desmahl richtig ansagen / und darbey nichts
verschweigen noch unterschlagen soll / bey Ver-
lust des Fleisches / und darüber noch anderer
willkührlichen Straffe.

Drittens / ein ieglicher soll die Fleisch-
Steuer geordnetermassen unsäumlich entrichten
und darmit nicht zurücke bleiben.

Zum Vierten / alles geschlachtete Vieh
soll

soll ganz und unzerhauen nicht durch die Pfort-
lein noch durch den Zwingel / oder Schiesgra-
ben / sondern einzig und alleindurch das Kan-
städter Thor / also bey dem Zöllner jedesmahl
die Zeichen zugleich abzugeben / herein gebracht /
und zwar das kleine Vieh von Kälbern / Schöp-
fen / Lämmern / Schweinen / an Stangen her-
ein getragen / Kuh und Rinder aber mögen zu
Wagen herein geführet werden / iedoch daß dar-
bey kein Unterschleif gesucht / kleine Stücken
nicht darzu geleet / noch andere Betrügeren
vorgenommen / weniger das Fleisch ganz oder
stücken weise in Körben eingeschleppt werde /
alles bey Verlust desselben und willkürlicher
Straffe.

Fürs Fünffte / die Fleischer sollen einem
ieglichen / der es von ihnen begehret / das Fleisch
umb denjenigen Preiß / auff welchem es von
uns oder unseren zur Schau und Würderung
verordneten geschäzet worden / überlassen / auch
ein ieglicher schuldig seyn / alle sein Fleisch in die
Bäncke zubringen / und zu feilen Kauff auszule-
gen. Hätten sie aber ihre gewissen und steten
Kundleute zuversorgen / soll ihnen zwar zugelas-
sen seyn / deroselben Bedürfnis nach Hause zu-
senden / oder bey seite zulegen / iedoch daß sol-
ches anders nicht als des Marcktags vor und
bis

bis neun Uhr Vormittags geschehe / und sie
auff Befragung dessen / welchem sie den Ver-
kauff des Fleisches weigern / gewisse Nachricht
geben vor wen sie dasselbige aufheben müssen.
Wenn aber die Klocke neune geschlagen / als-
dann soll berührte Ausrede nicht ferner gelten /
sondern die Fleischer alles Fleisch an diejeni-
gen / so es begehren / ohne Unterscheid zuverlas-
sen verbunden seyn. Würde nun einer sich
dessen verweigern / oder auch vor neun Uhren /
auff geschehene Befragung / mit Unwarheit
umbgehen / solches behelfs nur zur vorsehlichen
Weigerung des Verkaufss sich bedienen / und
also jemanden das unbestalte Fleisch versagen /
derselbe soll in fünf Reichsthl. verfallen seyn.

Fürs Sechste sollen die Fleischer einem
jedweden der es begehret / er sey arm oder reich /
ein zwey drey bis vier Pfund von solchen Stü-
cken / da es füglich / und ohne sondern Schaden
und Zerstückelung ganzer Braten geschehen
kan / abstechen / und ohne |einzige Zulage umb
den gesetzten Preiß überlassen / bey Straffe ei-
nes neuen Schockes. Daferne aber ein Käuf-
fer an unterschiedenen Bäncken oder von un-
terschiedenen Stücken (um etwa das beste
Fleisch ohne Zulage zu überkommen) dergleichen
Einkauff versuchen wolte / mag ihm solches zwar
ver-

verweigert/ iedoch soll diese Verweigerung dem
Obermeister also fort zu fernerer Nachfrage
angemeldet werden.

Fürs Siebende/ alles Fleisch soll nach
der Taxe / welche forthin wöchentlich des Dien-
stags und Sonnabends durch die darzu verord-
neten so wol bey denen Stadt = als Land = Flei-
schern wird gesetzet werden/ verkauft / auch mit
rechten / und nach schweren Gewichte/ bey wel-
chem keine Beine noch andere Sachen in der
Wagschale liegen sollen/ ausgewogen werden /
und zwar bey abermahliger Straffe von fünff
Reichsthr. und damit bey dem Gewichte keine
Bevortheilung vorgehe/ soll der darzu verord-
nete Marckt = Voigt die Wagen und Gewich-
te nicht allein fleißig besichtigen und nach wägen/
sondern auch ein iedweder Käufer Macht ha-
ben/ selbst den das Gewichte unter dem Rathhau-
se aufziehen zulassen / da dann derjenige Flei-
scher / bey welchem falsch Gewichte gefunden
werden möchte/ über die gesetzte Straffe der fünff
Reichsthr. annoch willkürlich mit Ernste an-
gesehen werden soll.

Fürs Achte wird hiemit bey Straffe ei-
nes neuen Schockes gänzlich verboten / das
Fleisch oder etwas (das Lammfleisch von Weih-
nachten



nachten bis auff Johannis, die Lendbraten/ Rinds-
Zungen / Speck / Geschlincke / Kalbs- Köpffe/
Füsse und Inster/ Lamms- Köpffe / Schweine-
Schlincke oder Kehlbraten/ in gleichen Würste
und Magen/ außer diesen benannten Stücken a-
ber weiter nichts ausgenommen) ungewogen
oder nach der Hand zuverkauffen/ und soll be-
melte Straffe von dem Käufer / da ferne er
unser bothmäßigkeit unterworffen/ ebenmäßig
eingebracht werden.

Fürs Neunte soll kein trächtig/ wirbel-
süchtig/ wolffbissig/ räudig/ geelsichtig/ anbrüch-
tig / fininig / krank und schadhafftig noch an-
der untüchtig Vieh geschlachtet / oder da es
nach der Schlachtung also befunden würde/ der-
gleichen Fleisch weder heimlich noch öffentlich
verkauffet werden / solte es sich aber ereignen/
daß ein Schwein wäre beschauet / und auff der
Bahne und Zunge rein/ gleichwohl aber nach
der Schlachtung etwas unreine befunden wor-
den/ so soll zwar solch Fleisch mitvorbewust des
Obermeisters / feil gebothen/ aber entweder auff
einer sonderlichen Banck verkaufft oder aber bey
des Verkäuffers eigenen Banck durch ein mit
einer Saubemahltes auffgehengtes Taflein be-
mercket/ taxiret, und für fininig Fleisch verlas-
sen werden / bey Straffe fünff Reichsthr.

Inglei-

Ingleichen soll fürs Zehende kein Kalb
unter 24. Pfund feil gebothen oder heimlich aus-
gebracht werden/ bey vorhergesetzter Straffe.

Würde auch fürs Fiffte ein Fleischer
das Fleisch / welcherley es sey / fälschen / aufbla-
sen / altgeschlachtetes mit frischen Blute anstrei-
chen / oder sonsten durch Zeichen und Eiter ab-
schneiden unfentlich machen / so soll er deswegen
iedesmahl in ein neu Schock Straffe / aller Ent-
schuldigungen / die er auff sein Besinde oder die
Seinigen legen möchte / ungeachtet verfallen
seyn.

Fürs Zwölffte wird hiemit bey Straffe
fünff Reichsthlr. allen hiesigen Fleischern unter-
saget / ohne Vorbewust und Besichtigung des
Obermeisters / Brümmer / und ander ganz
geringe Viehe zu schlachten. Daferne aber
einer dergleichen schlachten wolte / der soll es
vorhero von dem Obermeister besichtigen las-
sen / dessen Verwilligung darüber erwarten / und
so dann denen verordneten Schauern zur Wür-
derung vorlegen / darbey aber / was es vor Fleisch
sey / ausdrücklich ansagen / darauf dann die
Schauer solch Fleisch / Dienstags und Son-
nabends nach befindung schätzen / und die Taxe
auff ein absonderlich Täflein / nicht aber auff die

)(

Zehlbre-

Zehlbreter aufzeichnen / welches hernacher öffentlich an die Bäncke aufgehenget werden / und dasselbe Fleisch bey solcher Taxe / wie es am nechsten Marcktage geschäzet worden / verbleiben soll.

Damit auch diese Ordnung so viel besser erhalten werde / sollen fürs Dreizehende aus dem Handwercke der Fleischer alle Jahr gewisse Meister ausgekieset / uns / dem Rathe / zur Bestätigung fürgestellt / und darzu absonderlich verendet werden / daß sie benebenst denen darzu verordneten Bürgern und Ober-Marckt-Boigt die Schaue und Würderung des Fleisches / ihren Gewissen und Pflichten nach / getreulich abwarten. Ingleichen soll auch das Fleischer Handwerck einen Schweinschauer entweder jährlich / oder wie es sich sonsten am füglichsten thun lassen will / erwählen / und denselben zur Berendung vorstellen / welcher die Schweine bey ihrer Erkauffung oder Verkauf mit Fleiß besichtige / ob solche fininig oder ungebe seyn.

Und dieweil zum Bierzehenden bey gegenwärtigen Abgange und theuren Einkaufe des Viehes aniesz zu einer sonst gewöhnlichen Fleisch-Taxa nicht füglich zugelingen / als wollen wir zwar dieselbe vor dismahl und bis auff

Ende

Enderung aussetzen / dargegen aber denen bestel-
ten Schätzern und unserm Ober = Marckt = Bo-
igte Monatlich gewisse Instruction geben / wor-
nach sie sich bey dem Fleischschätzen zurichten /
darbey es denn jedesmahl seyn Bewenden haben
soll.

Nachdem wir zum Funfzehenden war-
genommen / wie zu vielerley Unordnung nicht
wenig Ursache gegeben / daß dem Obermeister
von etlichen andern / sonderlich Jüngern Mei-
stern nicht gehörige folge geleistet werden wolle /
so ordnen wir hiermit / daß alle und iede Mei-
ster und Innungs Verwandten denen jedesmahl
vorstehenden Obermeistern in Innungssachen /
und was sie sonst in unserm Namen zuverfü-
gen / unweigerlich bis an uns gehorsamen / und
an Ihnen sich weder mit Worten noch sonst
vergreiffen sollen / so lieb ihnen ist unser nach-
drückliches einsehen zuvermeyden.

Sehen und wollen demnach / daß
von denen sämtlichen Meistern und Innungs
Verwanten des Fleischer = Handwercks dieser
Ordnung in allen Puncten und Clausulen
nachgelebet werde / bey Vermeidung der darin-
ne gesetzten Straffe / womit die Ubertreter
unfehlbar angesehen / auch / nach Befindung der
muth-

)(2

muthwilligen öfftern Wiederseßligkeit und Ver-
brechung/ mit Legung des Handwerks oder
sonsten unnachlässig und ernstlich gestraffet wer-
den sollen/ behalten uns aber hiernächst bevor/
diese Ordnung nach denen Umständen der Zeit
und Läuße unserm Gutbefinden nach zuver-
mehrten oder zuvermindern.

Zu Uhrkund haben wir dieselbige unter
unserm gewöhnlichen Stadt Insiegel publiciren
und öffentlich anhero affigiren lassen. So ge-
schehen in Leipzig / den 26. Junij Anno 1695.

2/2 5267 AM



s) (X) 1077

Pau. d. 17.

MA



10m 10 5207 10

ULB Halle 3
004 554 06X



10





h. 89, 41.

Sleischer

Ann

Gedruckt bey

BIBLI
PONICH

S **S** **S**

der Sta

revidirte u

